

# Deutschland, Herbst 2007: Nachzug ausländischer Ehegatten

## Erste Auswirkungen der Änderungen im Aufenthaltsgesetz

Als vor ca. einem Jahr Stimmen laut wurden, den Nachzug ausländischer Ehegatten nach Deutschland nur noch zu gewähren, wenn deutsche Sprachkenntnisse vor der Einreise vorliegen und auch den Nachzug zu Deutschen ggf. von der finanziellen Lebenssituation abhängig zu machen, waren sich viele Kolleg/innen, die im Migrationsbereich arbeiten, einig:

»Nein, solche Regelungen werden nicht kommen. Vielleicht werden die

*Hürden für den Nachzug zu Migrant/innen aus Drittstaaten höher werden, aber bei Deutschen werden Ausnahmen gemacht werden. Das geht doch auch nicht anders.«*

Was damals für unmöglich angesehen wurde, ist nun Realität. Die Änderungen im Zuwanderungsgesetz, die auch den Ehegattennachzug betreffen, sind am 28. August 2007 in Kraft getreten und sehen u.a. vor:

- den Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse vor der Einreise auch zu deutschen Staatsbürger/innen und

- in Ausnahmefällen die Abhängigkeit des Nachzugs von der finanziellen Lebenssituation in Deutschland.

Nachfolgend werden wir nur auf diese beiden Novellierungen eingehen, da die ersten Erfahrungen in unserem Verband sich hierauf beziehen.

## Haben Sie schon Ihr Zertifikat in Deutsch?

Diese Frage ist wohl die am meisten gestellte in den letzten Wochen. Zahlreiche telefonische oder auch schrift-

liche Anfragen erreichen die Bundesgeschäftsstelle sowie die Regionalen Gruppen unseres Verbandes, in denen um Information und Unterstützung gebeten wird:

»Grundsätzlich finde ich die Idee, dass mein Mann Deutschkenntnisse erwerben muss, gar nicht schlecht. Unser Problem ist nur, dass es schwierig ist, in Marokko einen »vernünftigen« Deutschkurs zu belegen, da diese zum Teil sehr teuer oder zu weit entfernt sind... Ist es möglich, dass mein Mann diese Prüfung in Deutschland absolviert?«

»Mein Mann wohnt in einem Dorf in Südlibanon. Er muss 1,5 Stunden fahren, um in die nächste Großstadt zu gelangen. Dann kostet der Kurs dort 650 \$. Das ist ganz schön viel Geld für libanesischen Verhältnisse. Außerdem arbeitet er und muss dann einige Stunden am Tag seinen Laden schließen. Und das bedeutet einen finanziellen Verlust, den er noch zusätzlich aufbringen muss.«

»Im Juli wurden alle unsere Dokumente zur Familienzusammenführung geprüft und als positiv befunden. Wir haben gedacht, nun zeitnah das Einreisevisum zu bekommen, um endlich nach fünf Monaten zusammen leben zu können. Beim letzten Telefonat mit der Botschaft in Colombo wurde uns plötzlich mitgeteilt, dass mein Mann einen 2-monatigen Deutschkurs am Goetheinstitut für ca. 255 € absolvieren muss. D.h. wir müssen noch zwei weitere Monate getrennt leben. Ich bin wütend darüber und gleichzeitig hoffe ich, dass mein Mann die Prüfung gleich beim ersten Anlauf schafft, ansonsten ...«

Besonders wütend und verzweifelt sind die Paare, die bereits eine längere Zeit voneinander getrennt leben und auf das Einreisevisum warten. Sie können meist nicht glauben, dass diese Änderung auch schon für ihren Antrag gilt. Doch in den meisten Fäl-

len scheint dies so zu sein. Zwar enthalten die Weisungen des Auswärtigen Amtes Übergangsregelungen, die jedoch nur dann wirken, wenn bereits dem Einreisevisum zugestimmt wurde. Nur dann ist der Nachweis der Deutschkenntnisse vor der Einreise nicht mehr zu erbringen.

Auf das Zertifikat Deutsch der Stufe A 1 kann dann verzichtet werden, wenn einfache Deutschkenntnisse bereits vorhanden sind. Doch wie können diese nachgewiesen werden, wenn bereits bei der Antragstellung solch ein Zertifikat verlangt wird? Viele Paare berichten, dass ein Antrag ohne einen entsprechenden Nachweis wegen Unvollständigkeit nicht entgegengenommen wird. Vielmehr sind die Ehegatt/innen gezwungen, erst Deutsch zu lernen und dann den Antrag zu stellen. Damit wird der Ehegattennachzug, der sowieso zeitintensiv ist, noch weiter hinausgezögert und führt für die Paare zu einer noch längeren Trennungszeit.

Fraglich ist ebenso, ob die personelle Situation in den Goetheinstituten in den einzelnen Ländern mit der stärkeren Nachfrage mithält. Selbst wenn an einem anderen Institut der Deutschkurs belegt wird, so ist die Prüfung beim Goetheinstitut abzulegen. Schon jetzt werden Stimmen laut, dass die Prüfungen nicht zeitnah erfolgen können, was wiederum eine zeitliche Verzögerung für die Beantragung des Visums zum Nachzug ins Bundesgebiet nach sich ziehen würde.

»Mein Mann verfügt bereits über einfache deutsche Sprachkenntnisse. Die Deutsche Botschaft in Dakar verlangt aber ein Zertifikat vom Goetheinstitut. Die nächsten Prüfungen beim Goetheinstitut sind erst in ca. drei

Monaten. D.h. mein Mann muss nun warten, um diese Prüfung abzulegen, die obendrein 160 € kostet und teurer ist als wenn er den Kurs besucht incl. der Prüfung. Das kann doch nicht wahr sein? Es muss doch eine Alternative geben.«

Auch wir sind der Ansicht, dass es für diesen Ehemann einen anderen Weg geben muss. Er hat

die Möglichkeit zu bekommen, seine Deutschkenntnisse in einem direkten Kontakt mit der Botschaft nachzuweisen. Die Hinweise des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ([www.integration-in-deutschland.de](http://www.integration-in-deutschland.de)) sehen diese Möglichkeit jedenfalls vor. Ehegatt/innen könnten doch auch audiovisuell die deutsche Sprache lernen und dann bei der deutschen Auslandsvertretung vorsprechen, um ihren Nachzug ins Bundesgebiet zu beantragen. Oder wie würden Sie die nachfolgenden Auszüge von der Website des Bundesamtes verstehen?

»... auch die Deutsche Welle bietet Möglichkeiten, Deutsch zu lernen. Auf der Website des Radiosenders warten kostenlose Deutschkurse für Einsteiger und Fortgeschrittene in fast 30 Sprachen. Zusammen mit dem Goethe-Institut hat die Deutsche Welle den Audiosprachkurs »Radio D« entwickelt. Anfänger ohne Deutschkenntnisse können sich den Kurs herunterladen oder als Podcast abonnieren. Außerdem wird »Radio D« über die Deutsche Welle ausgestrahlt.«

Es ist folglich nicht zwingend erforderlich, sich die deutschen Sprachkenntnisse beim Goetheinstitut anzueignen und sich einer Prüfung zu unterziehen. Hierauf sollte im Einzelfall stets aufmerksam gemacht werden.

Und bitte denken Sie daran, uns Ihre Erfahrungen mitzuteilen!

Aus einer E-Mail  
an unseren Verband:

Den Ehegattenzugang an den Nachweis von Deutschkenntnissen zu koppeln, die auch noch im Heimatland zu erwerben sind, ist in der Tat absurd. Im Internet wird z.B. berichtet, dass die Durchfall-Quote bei den Prüfungen Deutsch Start 1 am Goethe-Institut in Bangkok bei 60–70% liegt und sich der Kurs für die Betroffenen als weit schwieriger herausstellt als angenommen. Den Teilnehmern wird jetzt empfohlen, bei einem höheren Schulabschluss zwei Kurse zu besuchen, bei einem Verlassen der Schule nach neun Jahren drei Kurse, bei vorherigem Abbruch der Schule entsprechend mehr. Das bedeutet eine Kursbesuchsdauer von mind. 3 Monaten bis ... ?? Jahre!!!

Darüber hinaus wurde berichtet, dass inzwischen rund um das Goethe-Institut Zimmer zur Vermietung angeboten werden für ca. 200,- Euro pro Monat. Man muss sich das vorstellen: eine Person aus dem ärmeren Nordwesten des Landes, wo der Durchschnittsverdienst unter 200,- Euro liegt, muss für einige Monate nach Bangkok ziehen um Deutsch zu lernen. Welch immenser Kostenaufwand!

### Wie hoch ist Ihr monatliches Einkommen?

»Ach, Sie studieren noch und haben monatlich nur 800 € zur Verfügung? Das reicht nicht aus, um Ihre Ehefrau nach Deutschland zu holen«, so die Auskunft des Sachbearbeiters einer deutschen Ausländerbehörde zu Herrn M.

»Muss ich wirklich mein Studium aufgeben und mir einen Job suchen, um meinen Mann mitzufinanzieren? Darf

die Behörde das von mir verlangen?«

Die Verunsicherung ist groß. Nichts zu befürchten habe jene, die erwerbstätig sind und mit ihrem Gehalt auch noch eine weitere Person finanzieren können oder jene, die nie außerhalb des Bundesgebietes gelebt haben und über wenige bis keine Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

Nach der neuen Regelung im § 28 Aufenthaltsgesetz, worin die Aufenthaltserlaubnis für Deutschverheiratete geregelt ist, **soll** nur noch den Ehegatt/innen Deutscher die Aufenthaltserlaubnis unabhängig von der finanziellen Lebenssituation in Deutschland erteilt werden. Der Rechtsanspruch bleibt somit in der Regel bestehen, aber es wird in bestimmten Ausnahmesituationen hiervon abgewichen. Ausnahmen sind:

- Doppelstaater, die neben der deutschen auch noch die Staatsbürgerschaft des Ehegatten haben, oder
- gebürtige Deutsche, die im Land des Ehegatten gelebt und gearbeitet haben und sich sprachlich dort verständigen können.

D.h. z.B. für Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II, die zu diesen Ausnahmen zählen, dass sie auf das Ausland verwiesen werden können. Ihnen sei es zumutbar, ihre eheliche Lebensgemeinschaft im Ausland zu führen, so die Begründung des Gesetzgebers.

Konkrete Einzelfälle liegen uns hierzu noch nicht vor. Ganz oft teilen uns jedoch Paare mit, dass ihre finanzielle Situation zu prüfen sei. Dabei entsteht bei den Paaren der Eindruck, dass niedrige monatliche Einkünfte die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten/der Ehegattin im Bundesgebiet gefährden könne. Verunsichert fragen sie bei uns an:



»Können Sie mir sagen, wie hoch mein Einkommen sein muss?«

»Ich habe zwei kleine Kinder und kann nicht arbeiten gehen. Ich lebe zurzeit von Hartz IV. Ich habe gehört, dass deshalb mein Mann nicht zu uns nach Deutschland kommen darf. Stimmt das?«

Deutschverheiratete müssen sich bewusst machen, dass sie nach wie vor einen Rechtsanspruch auf den Nachzug und die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis haben. Auch Eingebürgerte und Doppelstaater sind Deutsche und genießen die gleichen Rechte wie gebürtige Deutsche. Sie dürfen sich nicht auf das Ausland verweisen lassen. Machen Sie Ihre Situation öffentlich. Kommen Sie zu uns und berichten Sie darüber. Dieser Passus darf nicht im Gesetz stehen bleiben. Er ist eines Einwanderungsländes in einer globalisierten Welt nicht würdig.

Hiltrud Stöcker-Zafari  
Bundesgeschäftsstelle  
Fachbereich Interkulturelle Beratung